

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 7B 1283/2025 vom 09.02.2026 (zur Publikation vorgesehen)

Regeste

Sicherheitshaft im Nachverfahren / Vorliegend keine hinreichende erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Anordnung einer Verwahrung oder stationären Massnahme gegeben.

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2000 zu 24 Monaten Gefängnis, aufgeschoben zugunsten einer altrechtlichen stationären Massnahme für Rauschgiftsüchtige verurteilt. In der Folge wurde diese Massnahme aufgehoben und der Beschwerdeführer wurde verwahrt. Zuletzt wurde diese Verwahrung in eine stationäre Massnahme umgewandelt, welche nun von der Berner Vollzugsbehörde infolge Aussichtslosigkeit aufgehoben worden ist.

Vorliegend hat das Bundesgericht angeordnet, dass der Beschwerdeführer aus der Haft zu entlassen ist. Es erkannte keine hinreichend erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass im nach der Aufhebung der stationären Massnahme hängigen Nachentscheidverfahren eine Verwahrung oder stationäre Massnahme angeordnet werden könnte. Dies unter Berücksichtigung des bereits in dieser Sache ergangenen Urteils 6B_1068/2022 vom 08.02.2023. Dort hat das Bundesgericht u.a. erwogen, dass die damals noch vollstreckbare Verwahrung vor dem Hintergrund des langen Freiheitsentzugs im Verhältnis zur angeordneten Freiheitsstrafe nur noch knapp rechtlich haltbar sei. Die Frage, ob im hängigen Nachentscheidverfahren erneut eine stationäre Massnahme angeordnet werden dürfte, hat das Bundesgericht offengelassen. Denn ohnehin käme die Anordnung einer gleichartigen Massnahme im Verfahren nach Art. 62c Abs. 3 StGB nur in Ausnahmefällen in Betracht. Es müssten somit neue oder veränderte Umstände vorliegen, die eine erneute Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nahelegen würden. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Aus den Erwägungen:

E.2.6.1. Gemäss der Vorinstanz sei es nicht ausgeschlossen, dass im Nachverfahren eine Verwahrung angeordnet werde, da eine Untherapierbarkeit des Beschwerdeführers zur Diskussion stehe und nach wie vor von einer hohen Rückfallgefahr auszugehen sei. Dass die Anordnung eine Verwahrung nicht ausgeschlossen werden kann, genügt nach dem in E. 2.4 Ausgeführten allerdings nicht, um von einer hinreichend wahrscheinlichen Anordnung einer freiheitsentziehenden Massnahme auszugehen.

Wie der Beschwerdeführer zutreffend vorbringt, hat sich das Bundesgericht vor knapp drei Jahren im Detail damit auseinandergesetzt, ob die damals vollzogene Verwahrung noch verhältnismässig war (Urteil 6B_1068/2022 vom 8. Februar 2023 E. 3.4.2 und 3.4.5). Es erwog unter anderem, dass sich der Beschwerdeführer seit mehr als 21 Jahren im Freiheitsentzug befand, was - auch mit Blick auf die ausgefallte Strafe von 24 Monaten - aussergewöhnlich lang sei. Der Freiheitsentzug übersteige selbst die Höchstdauer einer Freiheitsstrafe von grundsätzlich 20 Jahren (vgl. Art. 40 Abs. 2 StGB). Der Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers wiege besonders schwer und sein Anspruch auf Freiheit gewinne zunehmend an Gewicht. Der massive Eingriff in seine Grundrechte sei mit den Anlasstaten und der Schwere der in Freiheit zu erwartenden Taten abzuwägen. Ohne seine Taten bagatellisieren zu wollen, würden diese sich eher im unteren Bereich der Anlassdelikte für eine Verwahrung bewegen. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer die Tat im noch jugendlichen Alter von 19 Jahren begangen habe. Dabei habe er unter massivem Drogen- und Alkoholeinfluss gestanden und seine Steuerungsfähigkeit sei bei den Körperverletzungsdelikten - er ging gewaltsam auf vier Menschen los, verletzte zwei davon und hatte Glück, dass nicht mehr passierte - gemäss Gutachten zur Tatzeit in mittlerem bis schwerem Grad beeinträchtigt gewesen. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass sich die Verwahrung im Hinblick auf die Dauer des mit ihr einhergehenden Freiheitsentzugs von rund 22 Jahren gerade noch als verhältnismässig erweise (a.a.O. E. 3.4.2).

E.2.6.2. Wie sich aus dem angefochtenen Urteil ergibt, hat sich seit diesem Urteil des Bundesgerichts an der Rückfallgefahr und der vom Beschwerdeführer in Freiheit zu befürchtenden Delikte nichts Wesentliches geändert. Nachdem dem Beschwerdeführer in der Zwischenzeit während knapp drei weiterer Jahre die Freiheit entzogen war, scheint es mit Blick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip äusserst zweifelhaft, dass erneut - und grundsätzlich auf unbestimmte Dauer - eine Verwahrung angeordnet werden kann. Zwar ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die abschliessende Prüfung der Voraussetzungen der Massnahmen dem Sachgericht obliegt. Eine erneute Verwahrung erscheint vor dem Hintergrund der zitierten bundesgerichtlichen Erwägungen zur Verhältnismässigkeit der beim Beschwerdeführer bereits vollzogenen Verwahrung im aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht hinreichend wahrscheinlich. Im Hinblick auf die von den BVD beantragte Verwahrung kommt Sicherheitshaft deshalb nicht in Betracht. (...)

E.2.7.3. Zum anderen hat das Bundesgericht bislang nicht entschieden, ob gestützt auf Art. 62c Abs. 3 StGB entgegen dessen deutschen Wortlauts nicht nur "eine andere Massnahme" (Italienisch: *un'altra misura*; Französisch: *une nouvelle mesure*), sondern auch eine gleichartige Massnahme (wieder-) angeordnet werden kann. Unter altem Recht (BGE 123 IV 100 E. 3b mit Hinweisen) und für ambulante Massnahmen (BGE 143 IV 1) hat es dies ausdrücklich bejaht. Die Lehre geht ebenfalls mehrheitlich davon aus, dass das Gericht auch eine gleichartige stationäre Massnahme anordnen kann (DURI BONIN, Anordnung einer gleichartigen Massnahme im Rahmen von Art. 62c Abs. 3 StGB, Jusletter 31. Mai 2010, Rz. 18; STRATENWERTH/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 3. Aufl. 2020, § 8 Rz. 59; JO-SITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, 9. Aufl. 2018, S. 278; TRECHSEL/PAUEN BOLLER, Praxiskommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 62c StGB; differenzierend URWYLER/ENDRAS/HACHTEL/GRAF, Handbuch Strafrecht Psychiatrie Psychologie, 2022, Rz. 2069 f.; a.A. unter Hinweis auf den deutschen und italienischen Wortlaut PERRIER DEPEURSINGE/REYMOND, Commentaire romand, Code pénal I, 2. Aufl. 2021, N. 18 zu Art. 62c StGB, die allerdings nicht zwischen Art. 62c Abs. 3 und Abs. 6 StGB unterscheiden). Das würde auch dem Bedürfnis nach Flexibilität und Durchlässigkeit im Massnahmenrecht am

besten entsprechen (vgl. BGE 145 IV 167 E. 1.7 mit Hinweisen). Diese Frage braucht im vorliegenden Haftprüfungsverfahren allerdings nicht abschliessend geklärt zu werden.

Denn ohnehin käme die Anordnung einer gleichartigen Massnahme im Verfahren nach Art. 62c Abs. 3 StGB nur in Ausnahmefällen in Betracht (vgl. BGE 143 IV 1 E. 5.4 [für ambulante Massnahmen]). Änderungen an der Massnahme sind grundsätzlich von der Vollzugsbehörde selbst zu verfügen, soweit sie dem Zweck der ursprünglich angeordneten Massnahme entsprechen und sich die neue Massnahme in den Rahmen der Behandlung einfügt, wie er im Urteil vorgezeichnet ist (vgl. BGE 134 IV 246 E. 3.3 [für ambulante Massnahmen]). Es müssten somit neue oder veränderte Umstände vorliegen, die eine erneute Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nahelegen würden (URWYLER/ENDRAS/HACHTTEL/GRAF, a.a.O., Rz. 2070). Weder im Haftantrag der BVD noch im vorinstanzlichen Urteil finden sich Anhaltspunkte dafür, dass sich an den Möglichkeiten für eine Therapie beim Beschwerdeführer bzw. deren Erfolgsaussichten in den letzten Monaten etwas geändert haben sollte. Auch gibt es keine Hinweise auf ein neues Störungsbild, dem im bisherigen Setting nach Art. 59 StGB nicht hätte begegnet werden können. Obwohl das Massnahmenrecht flexibel und durchlässig gestaltet ist, wäre es im Übrigen widersprüchlich, eine Massnahme nach Art. 59 StGB wegen definitiver Aussichtslosigkeit (Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB) aufzuheben, um dann die Sicherheitshaft ohne neue Erkenntnisse oder Umstände damit zu begründen, dass genau eine solche Massnahme wieder angeordnet werden könnte.